# Das Steuerbewilligungsrecht.

## Auszug

aus der

## Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Referendar **Ludwig Schneider**

aus Niedermöllrich, Reg.-Bez Cassel.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Geheimrat Professor Dr. Adolf Arndt.

FRITZLAR

Buchdruckerei Bernh. Huhn

1921.

# Erster Abschnitt.

§ 1 Einleitung. (S. 1)

# Zweiter Abschnitt.

## Ausländisches Recht.

§ 2 Das Steuerbewilligungsrecht des englischen Parlaments (S 4.)

A) Historische Entwickelung.

B) Staatsrechtliche Fragen und Besonderheiten.

I. Der Antrag auf Bewilligung von Steuern geht von der Krone aus. II. Das Unterhaus kann nur „in toto" ablehnen. Das Verbot der taks. III. Der Hergang bei Beratuug des Budgets. IV. Ueber die staatsrechtliche Natur der Appropriationsakte und Lösung eines eventl. Konflikts sind die Ansichten verschieden. Die Gneist'sche Theorie. Gegen Gneist, Jellinek und Hatschek. Kritik dieser Theorien. Eigene Ansicht: Die Appropriationsakte ist ein Gesetz. Da England die parlamentarische Regierungsform hat, ist ein Konflikt zwischen der Regierung und dem Parlament nicht denkbar. Das Unterhaus herrscht de fakto allein.

§ 3 Das Steuerbewilligungsrecht des französischen Parlaments (S. 24). Historische Entwickelung von 1789 bis heute.

§ 4 Das Steuerbewilligungsrecht des belgischen Parlaments. (S. 31). Historische Entwickelung. Die Verfassung von 1831 macht alle Steuergesetze zu leges annuae.

# Dritter Abschnitt.

## Deutsches Recht.

§ 5 Das Steuerbewilligungsrecht nach deutschem Staatsrecht [(S. 34).

A. Die süddeutschen Staaten.

I. Die ständischen Staaten. II. Die konstitutionellen Staaten. Recht und Pflicht zur Bewilligung der Steuern. Das Verbot der „taks". Das Budget ist hier kein Gesetz.

B. Der preussische Staat.

I. Gründe für die besonders gearteten Verfassungsbestimmungen in Preussen. Rezeption der Bestimmungen der belgischen Verfassung. Der Artikel 109 der Verfass.-Urk. macht alle Steuergesetze zu Dauergesetzen. II. Die Unterschiede zwischen der preuss. Verfassung und den entsprechenden Bestimmungen der süddeutschen Verfassungen.

C. Das deutsche Reich. Die Bestimmungen der Verfassung des deutschen Reiches von 1871 beruhen auf denselben Prinzipien wie die der preuss. Verfassung.

§ 6 Die Rechtslage bei Verweigerung der Steuern. (S. 59).

A Es liegen lediglich technische Schwierigkeiten vor dann lässt sich leicht eine Lösung finden.

B. Es liegt ein Konflikt vor.

I. In parlamentarisch regierten Staaten kann ein Konflikt der gedachten Art kaum entstehen. II. Wenn Steuern nicht nötig, braucht dem Parlament ein Budget nicht vorgelegt zu werden. Dieser Fall ist aber nur theoretisch denkbar. III. Die Verfassungen der konstitutionellen Staaten bieten den Boden für schwere Konflikte. Ueber deren Lösung bestehen zahlreiche Theorien: 1. Der Etat der abgelaufenen Finanzperiode bleibt solange in Kraft, bis auf gesetzlichem Wege ein neuer Etat zustande kommt. 2. Nur das Etatgesetz ist die einzige gesetzliche Ermächtigung der Regierung zur Führung des Staatshaushaltes. 3. Die Machtvoll-

kommenheit des Königs tritt wieder ein, wie sie vor dem Zustandekommen der Verfassung bestanden hat. 4. Die Notstandstheorie 5. Die Arndt'sche Theorie. Diese ist im Ergebnis der Laband'schen gleich.

Kritik dieser Theorie und eigene Ansicht: Die Ansicht der h. M., die auf alle Fälle durch juristische Deduktion eine Lösung finden will, ist verfehlt Das Staatsrecht ist kein Ganzes, kein lückenloses Recht, da die Macht in das bestehende Staatsrecht dauernd Breschen schlagen kann. Daher ist jeder Konflikt bei Ablehnung des Budgets oder bei Verweigerung der Steuern letzten Endes eine Machtfrage.

§ 7 Der Einfluss der Revolution des Jahres 1918 auf die Verfassungsbestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht (S. 75).

A. Die bayrische Verfassung. Der Etat ist hier kein Gesetz. Das Finanzgesetz. Alle Steuergesetze sind leges annuae.

B. Die anderen Verfassungen. Der Etat ist hier Gesetz.

I. Besonderheiten der Reichsverfassung. Der Reichstag hat kein Einnahmen-, aber ein Ausgabenbewilligungsrecht. Die Steuergesetze sind Dauergesetze. II. Dasselbe gilt inbezug auf den Landtag nach der preussischen Verfassung. III. Die Verfassungen der anderen Länder. Keine Volksabstimmung in Finanzfragen. Die Steuergesetze sind meist leges annuae.

C Konflikte durch Steuer- und Budgetverweigerungen und deren Lösung.

I. Nach der Reichsverfassung (Art. 74). II. Nach der preussischen Verfassung. (Art 42). Diese trägt einen Keim von Konflikten in sich. III. Die Verfassungen der anderen Länder bieten für Konflikte keinen Boden.

D. Die Verweigerung einer einzelnen Etatsposition. Dadurch wird das betreffende Gesetz nicht aufgehoben. Dasselbe ist nur zunächst nicht durchführbar. Werden in den nächsten Jahren wieder Mittel für die Einrichtung, die das Gesetz geschaffen hatte, bewilligt, so lebt das Gesetz wieder auf.